

Richtlinien der Stadt Detmold zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertagespflegerichtlinien)

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege wird nach Maßgabe §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII und nach landesrechtlichen Regelungen des Kinderbildungsgesetzes NRW bewilligt, ist eine familienähnliche und zeitlich flexible Betreuungsform und hat wie die Kindertageseinrichtungen die Aufgaben Erziehung, Bildung und Betreuung.

Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag wird auch von der Tagespflege erfüllt, zudem unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Die Tagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren.

Kinder sollen ab Vollendung des dritten Lebensjahres vorrangig Kindertageseinrichtungen bzw. Betreuungsangebote an Schulen besuchen.

Kinder im Alter von unter einem Jahr

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gefördert, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder
- die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Soll eine Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so sind zur Feststellung des individuellen Bedarfs insbesondere die unter § 24 SGB VIII genannten Kriterien heranzuziehen.

2. Formen der Kindertagespflege

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Je nach Qualifikation und Größe der Räume darf die Tagespflegeperson bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen; je nach Qualifikation und Größe der Räume darf die Tagespflegeperson bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Zum Beispiel:

a: in einer angemieteten Wohnung oder in Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen bzw.

Familienzentren oder

b: in Räumen eines Unternehmens zur Ermöglichung der Betreuung der Kinder der Mitarbeitenden

2.3 Großtagespflege

Ein Zusammenschluss von max. drei Kindertagespflegepersonen bietet die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt fünfzehn Kindern zu betreuen; diese Form der Betreuung wird als Großtagespflege bezeichnet.

Jede Tagespflegeperson muss über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. In der Großtagespflege soll in Abgrenzung zur Kita deutlich der familiäre Charakter erhalten bleiben. Ein Merkmal dabei ist, dass die einzelnen Kinder einer bestimmten Pflegeperson pädagogisch und vertraglich zugeordnet werden. Jede Tagespflegeperson hat die Aufsichtspflicht für die ihr anvertrauten Kinder. Auch während einer Vertretungssituation darf die einzelne Pflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Zu beachten ist, dass bei einer Großtagespflegestelle die eigenen Kinder der Tagespflegeperson mitzählen, wenn sie ebenfalls dort betreut werden. In diesen Fällen ist es jedoch möglich, dass die Kinder der einen Tagespflegeperson von der anderen Tagespflegeperson betreut werden und diese dafür die Geldleistungen beantragen kann.

2.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Es handelt sich hier um sogenannte Kinderfrauen, die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses beschäftigt werden können.

3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt gem. § 43 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 ff KiBiz das zuständige Jugendamt. Sie ist schriftlich zu beantragen und berechtigt eine Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder und insgesamt bis zu acht fremde Kinder zu betreuen.

Gem. § 22 KiBiz gilt ab 01.08.2020: Wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich und immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut, kann eine Erlaubnis für eine Betreuung für bis zu zehn fremde Kindern erteilt werden. Hierfür müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Tagespflegeperson verfügt über eine Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB).
- Die Tagespflegeperson ist eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit mindestens einer Qualifizierung von 80 Stunden nach dem DJI-Curriculum.

Dementsprechend kann nach den gleichen Voraussetzungen in einer Großtagespflege die Erlaubnis erteilt werden, dass bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden können.

4. Laufende Geldleistung

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Über die Gewährung an sonstige unterhaltspflichtige Personen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für Kinder in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Detmold haben, wird eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII durch das Jugendamt der Stadt Detmold gezahlt.

Es dürfen keine zusätzlichen Kosten der Tagespflegeperson von den Eltern erhoben werden; ausgenommen ist das Verpflegungsentgelt, das zwischen Pflegeperson und Kindeseltern vereinbart werden kann.

Die Geldleistung wird nur für tatsächlich stattfindende Betreuung gewährt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Änderungen umgehend mitzuteilen. Endet ein Verhältnis vor dem 15. des Monats, wird die Geldleistung für den halben Monat gewährt; der Elternbeitrag ans Jugendamt entfällt für diesen Monat. Endet ein Verhältnis nach dem 15. des Monats, wird die Geldleistung für den vollen Monat gewährt; der Elternbeitrag ans Jugendamt ist für den gesamten Monat an das Jugendamt zu entrichten. Beginnt ein Betreuungsverhältnis vor dem 15. des Monats wird die Geldleistung an die Tagespflegeperson für den gesamten Monat gewährt; der Elternbeitrag wird für den gesamten Monat erhoben. Beginnt ein Betreuungsverhältnis nach dem 15. des Monats wird die Geldleistung an die Tagespflegeperson für den halben Monat gewährt; der Elternbeitrag entfällt für diesen Monat.

Beispiele:

Betreuung lt. Betreuungsvertrag bzw. Kündigung	Geldleistung an Tagespflegeperson	Elternbeitrag
Beginn: 09. des Monats	ganzer Monat	ganzer Monat
Beginn: 22. des Monats	halber Monat	entfällt
Ende: 13. des Monats	halber Monat	entfällt
Ende: 26. des Monats	ganzer Monat	ganzer Monat

Diese Regelung gilt nicht für die Änderung von Stundenerhöhungen oder -reduzierungen in der laufenden Betreuung; hier erfolgt eine taggenaue Berechnung der Geldleistung an Tagespflegepersonen und der Elternbeitrag wird im Folgemonat angepasst.

Das Ende der Kindertagespflege bedarf der schriftlichen Kündigung bis zum 15. eines Monats, spätestens jedoch bis zum Monatsende und ist durch die Personensorgeberechtigte/n oder die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.

4.1 Eignung und Qualifizierung in der Kindertagespflege

Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen gelten hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege. Gem. § 43 SGB VIII ist die Eignung der Tagespflegeperson zur Aufnahme der Betreuungstätigkeit in der Tagespflege das entscheidende Merkmal.

Die Kriterien für die Eignung beziehen sich auf die Sachkompetenz und Kenntnisse in der Kindertagespflege, die Kooperationsbereitschaft und die Persönlichkeit. Sie steht in einer engen Bindung zu dem/den zu betreuenden Kind/ern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung. Darüber hinaus arbeitet sie eng mit den Erziehungsberechtigten und der Fachberatung des Jugendamtes zusammen.

Gemäß § 21 KiBiz sollen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegepersonen tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die Überprüfung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt, sie ist verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gemäß § 17 KiBiz richten sich Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege nach einer pädagogischen Konzeption. Jede Kindertagespflegestelle verfügt über eine eigene pädagogische Konzeption. Die Aspekte Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern müssen Teil jeder pädagogischen Konzeption sein.

Gemäß § 21 KiBiz ist die jährliche Teilnahme an Fortbildungen mit mindestens 5 Unterrichtsstunden verpflichtend, um regelmäßige fachliche Weiterbildung zu gewährleisten.

Sollten die Fachkräfte seit mehreren Jahren nicht mehr in ihrem Beruf tätig gewesen sein bzw. bisher keine Erfahrung in der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gesammelt haben, ist durch die Fachberatung zu prüfen, welche Qualifikation noch erforderlich ist. Für die Definition der pädagogischen Fachkraft gilt die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz vom 26.05.2008 in der Fassung von 01.12.2018.

Die Qualifikationsanforderungen sind in drei Stufen unterteilt.

Qualifizierungsstufe 1 (QS1) je Betreuungsstunde 3,50 €:

Tagespflegepersonen bis 160 Std. Qualifizierung oder mit Bestandsschutz

Qualifizierungsstufe 2 (QS2) je Betreuungsstunde 4,50 €:

Tagespflegepersonen mit 160 Std. Qualifizierung nach dem DJI/QHB oder mit einer Ausbildung als Erzieher/in bzw. einer anderen pädagogischen Fachkraft

zusätzliche Kriterien:

- schriftliche Vertretungsregelung mit einer anderen Tagespflegeperson
- Teilnahmenachweis an Fortbildungen in Höhe von 20 Stunden innerhalb von 2 Jahren (Das wahrzunehmende Minimum von 5 Stunden jährlich gem. § 21 (3) KiBiz ist enthalten.)
- Die Einstufung in die Qualifizierungsstufe 2 muss schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

Qualifizierungsstufe 3 (QS3) je Betreuungsstunde 5,00 €:

Tagespflegepersonen mit 300 Std. Qualifizierung nach dem QHB oder mit 160 Std. Qualifizierung nach dem DJI plus ergänzende Qualifizierungsstunden von 140 nach QHB oder Tagespflegepersonen mit 80 Std. Qualifizierung nach dem DJI/QHB und einer Ausbildung als Erzieher/in bzw. einer anderen pädagogischen Fachkraft

zusätzliche Kriterien

- schriftliche Vertretungsregelung mit einer anderen Tagespflegeperson
- Teilnahmenachweis an Fortbildungen in Höhe von 20 Stunden innerhalb von 2 Jahren (Das wahrzunehmende Minimum von 5 Stunden jährlich gem. § 21 (3) KiBiz ist enthalten.)
- Die Einstufung in die Qualifizierungsstufe 3 muss schriftlich beim Jugendamt beantragt werden.

Die Geldleistung für die in diesen Qualifikationsstufen tätigen Tagespflegepersonen erhöht sich jährlich zum 01.08. um 3 % erstmals ab 01.08.2019. Die sich erhöhende Geldleistung wird auf voll gerundet.

Das Modell der „mitgebrachten Betreuungsperson“ hat aufgrund bestehender Vereinbarungen Bestandsschutz. Auch wenn diese Person keine anerkannte Tagespflegeperson ist, muss das Modell den gesetzlichen Vorgaben genügen. Der Stundensatz beträgt 2,00 €. Dieser Stundensatz unterliegt keiner prozentualen Erhöhung. Auch kommt in diesem Fall keine (Anteils-)Erstattung der Alterssicherung-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung zum Tragen.

In Ausnahmefällen können Tagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung noch nicht vollständig abgeschlossen haben, unter bestimmten Bedingungen bereits ihre Tätigkeit aufnehmen. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn der U3-Ausbau ansonsten nicht gewährleistet werden könnte. Diese Entscheidung trifft das Jugendamt nach fachlicher Einschätzung. Bei Betreuung des 2. Kindes soll die Qualifikation beendet sein.

4.2. Zusammensetzung der Geldleistung

Die laufende Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand,
- Anerkennung der Förderleistung,
- Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,

- hälftige Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung und
- hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und
- Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für eine Stunde für jedes zugeordnete Kind pro Betreuungswoche.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird gestaffelt nach den monatlichen Betreuungsstunden und dem Qualifizierungsniveau der Tagespflegeperson mit einem festgelegten Stundensatz berechnet. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten steuerfreien Betriebskostenpauschale in Höhe von 300,00 € je vollzeitlich (40 Stunden in der Woche oder mehr) betreutem Kind gleichgesetzt, entsprechend sind 1,74 € pro Stunde festgelegt.

Die laufende Geldleistung umfasst Förderleistung und Sachkosten.

Die Unterteilung der wöchentlichen Betreuung erfolgt in 5 WoStd.-Schritten; jede angefangene Betreuungsstunde zählt als volle Zeitstunde.

Das Jugendamt erstattet pro qualifizierter Tagespflegeperson die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung und die hälftigen Kosten für eine angemessene Alterssicherung, sofern keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Als monatlicher Erstattungsbeitrag für eine angemessene private Alterssicherung wird in Anlehnung an den Mindestbetrag für die gesetzliche Rentenversicherung (derzeit 83,70 €) dieser zur Hälfte anerkannt (aufgerundet 42 €). Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson mindestens drei Monate im Kalenderjahr Kinder in Kindertagespflege betreut hat, für die das Jugendamt Tagespflegegeld gezahlt hat.

Die Beitragszahlungen für die gesetzliche Unfall- und private Alterssicherung sind nachzuweisen und werden jährlich erstattet.

Bei bestehender Renten- und Krankenversicherungspflicht erfolgt die monatliche Erstattung des halben Beitrages auf Grundlage des Bescheides des Rentenversicherungsträgers bzw. des Beitragsbescheides der Krankenkasse und auf Nachweis der Beitragszahlungen; ggf. zu viel gezahlte Zuschüsse sind an das Jugendamt zurückzuerstatten.

Die zusätzliche Geldleistung kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Zuschuss gem. § 48 KiBiz für die Flexibilisierung der Betreuung in der Kindertagespflege und
- Finanzierung des frei gehaltenen 2. Platzes für ein Kind mit Behinderung oder von einer solchen bedroht.

4.3 Geldleistung während der Eingewöhnungsphase

Ab Beginn der Betreuung, also ab dem ersten Tag der Eingewöhnung wird bereits die laufende Geldleistung gezahlt. (Die Eingewöhnungszeit wird auf 4 Wochen begrenzt.)

4.4 Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich zur laufenden Geldleistung für jedes von ihr betreute Kind einen Betrag für 1 Stunden pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Bemessungsgrundlage ist die Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

4.5 Randzeiten und außergewöhnliche Zeiten

Randzeiten entsprechen folgenden Zeiträume: von 5:00 bis 7:30 Uhr und von 16:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Außergewöhnliche Zeiten liegen samstags, sonntags, an Feiertagen vor und gelten für die Zeit zwischen 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr (je Stunde und Kind plus 1,50 €). Diese Geldleistung wird jährlich um 3 % erstmalig zum 01.08.2019 erhöht.

4.6 Übernachtungspauschale

Zur Sicherung der Berufstätigkeit von im Schichtdienst tätiger Kindeseltern kann eine Übernachtbetreuung notwendig sein. Die Kindertagespflege bietet hier durch ihren familienähnlichen Charakter gute Voraussetzungen für ein kindgerechtes Angebot. Neben der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII wird für die Schlafzeit eine Pauschale von 20,00 € pro Kind pro Betreuungsnacht gewährt (22:00 Uhr bis 5:00 Uhr). Die Pauschale bei dem Modell „mitgebrachte Betreuungsperson“ liegt bei 10,00 €. Der Bedarf ist nachzuweisen.

4.7 Kostenerstattung für Qualifizierung und Fortbildung

Die Kosten der Qualifizierung, unabhängig ob nach DJI mit 160 Unterrichtsstunden oder QHB mit 300 Unterrichtsstunden /160+, werden hälftig, nach der geförderten Betreuung des ersten Detmolder Kindes übernommen.

Die Kosten für Fortbildungen werden kalenderjährlich mit maximal 80 € bezuschusst. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen und der daraus getätigten Bezahlungen sind bis zum 31.01. des nächsten Kalenderjahres dem Jugendamt zur Zahlung des Zuschussbetrages vorzulegen.

4.8 Fehlzeiten der Kinder

Bei Abwesenheit des zu betreuenden Kindes bis zu **max. sechs Wochen** im Kalenderjahr besteht für die Tagespflegeperson, die vertragsgemäß ihre Betreuungsleistung anbietet, der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung. Bei längerer Abwesenheit des Kindes **als sechs Wochen** ist für jeden Einzelfall die Rücksprache mit dem Jugendamt erforderlich. Die Dokumentation der Abwesenheit des Kindes ist erforderlich. Die Überprüfung durch das Jugendamt erfolgt rückwirkend zu Beginn des neuen Kalenderjahres durch entsprechende Abfrage bei den Tagespflegepersonen.

4.9 Fehlzeiten der Tagespflegeperson

Ausgehend von einer 5-Tage-Woche ist eine Unterbrechung der vereinbarten Betreuungsleistung von kalenderjährlich bis zu fünf Wochen (Urlaub, Krankheit) der Tagespflegeperson unbeachtlich. Die Dokumentation der Unterbrechung der Betreuungsleistung ist erforderlich. Die Überprüfung durch das Jugendamt erfolgt rückwirkend zu Beginn des neuen Kalenderjahres durch entsprechende Abfrage.

Wenn im Unterbrechungszeitraum eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson erforderlich wird, wird eine Geldleistung für diese Betreuungsleistung an die Vertretungsperson gezahlt werden.

Die Höhe der Geldleistung der vertretenden Tagespflegeperson wird entsprechend ihrer Qualifizierung und dem geleisteten Stundenumfang gewährt. Die Vertretungstagespflegeperson muss den gesetzlichen Vorgaben genügen.

5. Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer solchen bedroht sind, ist auch in der Kindertagespflege möglich. Grundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 24 KiBiz und die durch den LWL festgelegten Fördervoraussetzungen. Um die Qualität der Betreuung in einer integrativen Kindertagespflegestelle zu gewährleisten, belegt jedes Kind mit dieser Anerkennung zwei reguläre Plätze.

6. Vertretungsregelungen

Es besteht gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes, Vertretungen für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen zu regeln. Die Tagespflegepersonen sind zur Mitwirkung bei einer Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt verpflichtet. Eine Tagespflegeperson, die eine Erlaubnis hat, kann bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung es zulassen, zusätzlich ein Kind über ihre erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus betreuen. Es dürfen allerdings nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden (Großtagespflegestelle: nicht mehr als 9 Kinder gleichzeitig).

Die Vertretungsregelung sichert keine längerfristigen Ausfallzeiten, entsprechend ändert sich nichts an der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung des/r Kindes/r. Der Kontakt zwischen jeweiligen Tagespflegepersonen und den Kindern ist wichtig.

7. Heranziehung der Eltern gem. § 90 SGB VIII

Die Heranziehung der Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Detmold in der jeweils gültigen Fassung.

8. Kooperation Kindertageseinrichtung/Familienzentrum und Kindertagespflege

Gem. § 14 KiBiz fördert das Jugendamt die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren und Kindertagespflege. Eine Umsetzung erfolgt orientiert an den Bedarfen der jeweiligen Sozialräume.

9. Erhebung statistischer Daten

Gem. § 98 ff SGB VIII besteht seitens des Jugendamtes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Tagespflegepersonen.

10. Generalklausel

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden vom Jugendamt dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und entschieden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die alten Richtlinien vom 01.08.2019 außer Kraft.